

Beitragsordnung

1. Der Regelmitgliedsbeitrag des ADÜ Nord beträgt 200,00 Euro im Jahr.
2. Für aus Altersgründen nicht mehr aktiv tätige Dolmetscher/Übersetzer beträgt der Beitrag 100,00 Euro im Jahr.
3. In Härtefällen beträgt der Beitrag 100,00 Euro im Jahr, wobei die Inanspruchnahme der Härtefallregelung auf höchstens zwei Beitragsjahre beschränkt ist. Über das Vorliegen eines Härtefalls und die Gewährung des damit verbundenen Beitragsnachlasses entscheidet der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitglieds nach billigem Ermessen durch Beschluss, der jeweils ein Beitragsjahr abdeckt.
4. Studierende in einer Vollzeitausbildung zum Übersetzer/Dolmetscher (siehe Rahmenrichtlinie für Studierendenmitgliedschaften) sind für die Dauer ihrer studentischen Mitgliedschaft beitragsfrei. Studierende in einer Teilzeitausbildung zum Übersetzer/Dolmetscher, die bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss (z. B. Bachelor-Abschluss) verfügen, zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag von 100,00 Euro. Die Studierendeneigenschaft ist durch Vorlage von Scan-Kopien gültiger Immatrikulationsbescheinigungen nachzuweisen. Unterbleibt die Vorlage solcher Bescheinigungen, endet die studentische Mitgliedschaft.
5. Der ADÜ Nord erhebt von neuen Regelmitgliedern eine Aufnahmegebühr von einmalig 30,00 Euro. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag erhoben. Studentische Neumitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
6. Der ADÜ Nord erhebt die satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge nach näherer Maßgabe der vorliegenden Beitragsordnung im SEPA-Lastschriftverfahren. Neumitglieder sind verpflichtet, dem ADÜ Nord ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bestandsmitglieder, die dem Verband nach Inkrafttreten der vorliegenden Beitragsordnung kein solches Lastschriftmandat erteilen möchten, zahlen wie bisher eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro im Jahr, die zusammen mit dem jeweiligen Jahresbeitrag zu entrichten ist.
7. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bis zum 31. März des Kalenderjahres entrichtet haben oder bei denen durch Umstände, die das Mitglied zu vertreten hat, ein Einzug nicht möglich ist, zahlen pro Zahlungserinnerung eine Verwaltungspauschale von 10,00 Euro.
8. Wird eine zweite Zahlungserinnerung erforderlich, ergeht diese als Mahnung unter Nennung einer Zahlungsfrist und Androhung der sofortigen Streichung aus der Mitgliederdatenbank im Internet, sofern die gewährte Zahlungsfrist nicht eingehalten wird.
9. Sollte ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand geraten, kann der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss erfolgen.